

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 97 (2012)

Heft: 4

Artikel: Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht : Selbstbestimmung vor Staatseingriff

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbstbestimmung vor Staatseingriff

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 360 ff. ZGB), die seit dem Inkrafttreten im Jahr 1912 weitgehend unverändert geblieben sind, werden per 1. Januar 2013 an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst. Dabei wird insbesondere das Selbstbestimmungsrecht jener Personen, die ihr Leben ohne fremde Hilfe nicht mehr meistern können, gestärkt.

Vorsorgeauftrag

Damit kann eine Person rechtzeitig bestimmen, wie und durch wen (natürliche oder juristische Person) sie sich betreuen lassen will und wer ihre rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten besorgen soll, sollte sie eines Tages – wegen Unfalls, Krankheit oder Altersdemenz – urteilsunfähig werden. Dieser Auftrag kann eigenhändig geschrieben (komplett von Hand, datiert und unterschrieben) oder öffentlich beurkundet werden. Die Aufgaben müssen detailliert bezeichnet werden. Der Vertrag kann beim Zivilstandsamt hinterlegt werden.

Patientenverfügung

Neu werden Patientenverfügungen in der ganzen Schweiz als Willenserklärungen anerkannt. Darin kann man festlegen, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt oder welche Vertrauensperson darüber entscheiden soll. Sie muss schriftlich (nicht handschriftlich) errichtet, datiert und unterzeichnet sein. Bestand und Hinterlegungsort können neu auf der Krankenversicherungskarte vermerkt werden.

Nahe Angehörige haben künftig das Recht, die Erwachsenenschutzbehörde anzurufen, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird oder wenn die Interessen der urteilsunfähigen Person sonst wie gefährdet sind.

Vertretung: Familien vor Behörde

Das Gesetz erleichtert es Ehegatten und dem/der eingetragenen PartnerIn einer urteilsunfähigen Person, diese bei den täglichen Geschäften – wie etwa Geld abheben oder die Post öffnen – zu vertreten. Wenn die betroffene Person weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung erlassen hat, haben die Angehörigen zudem das Recht, sie zu vertreten und über medizinische Belange zu entscheiden, und zwar in dieser Reihenfolge: per Vorsorgeauftrag bestimmte Person, Beistand, Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister.

Differenzierte Beistandschaften

Sie ersetzen die bisherigen Instrumente (Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft) und sollen gewährleisten, dass die staatliche Betreuung auf das Notwendige beschränkt wird, also nach Situation und Bedürfnis unterschiedlich intensiv ausgestaltet ist.

Schutz von urteilsunfähigen Heiminsassen

Neu müssen die Leistungen der Pflegeeinrichtung sowie die Kosten in einem Betreuungsvertrag vereinbart werden. Das ist Aufgabe der nächsten Angehörigen. Zudem werden die Voraussetzungen, unter denen die Bewegungsfreiheit von Heiminsassen eingeschränkt werden darf, im Gesetz genannt (um eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen) und soll die Aufsichtsbehörde auch unangemeldet Besuche durchführen können, um allfällige Missstände bei der Betreuung aufzudecken.

Fürsorgerische Unterbringung

Revidiert und umbenannt wurde auch der fürsorgerische Freiheitsentzug. Zwangseinweisungen in eine «geeignete Einrichtung» sind wegen psychischer Störung, geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung zulässig. Die betroffene Person hat aber neu das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen.

Kritik: keine unabhängigen Kinderanwälte

Eine verbindliche Regelung für einen Kinderanwalt bei Kinderschutzverfahren ist in dieser Revision nicht vorgesehen. Kinderrechte.ch kritisiert, dass die Kinderschutzbehörden auch im revidierten Gesetz die Interessen aller involvierten – des Kindes, der Eltern, der Behörden – berücksichtigen muss. Sie bleiben, auch wenn immer wieder das Gegenteil behauptet werde, allparteilich und familienzentriert, nicht kindszentriert und können deshalb nicht gleichzeitig die Rolle des «Anwalts des Kindes» einnehmen.

Wechselseitige des Lebens: Wegleitung

Aufgeklärte Menschen denken voraus, informieren sich, übernehmen Verantwortung für sich und sorgen vor. Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz bietet verschiedene Wegleitungen an als Hilfe in schwierigen Lebenssituationen, bei wichtige Entscheidungen und an Wendepunkten des Lebens: Sie finden auf unserer Webseite Musterbriefe, Anleitungen und Checklisten oder Verweise auf spezialisierte Organisationen:

- **Kirchenaustritt** Informationen, Antworten auf häufig gestellte Fragen, mehrsprachig Austrittsformulare DE, FR, IT, EN, SP, HR
- **Notfallcheckliste** Vorsorge für Alleinstehende
- **Vorsorgeauftrag** Informationen und Vorschlag zur Abfassung eines Auftrags im Sinne des ab 1.1.2013 im Gesetz vorgesehenen Instruments der Selbstbestimmung für den Fall der persönlichen Entscheidungsunfähigkeit.
- **Patiententestament** Ab 1.1.2013 gelten Patiententestamente in allen Kantonen als verbindliche Willenserklärungen. Das medizinische Personal ist verpflichtet, das Patiententestament anhand der Angaben auf der Krankenversicherungskarte anzufordern. Auf der FVS-Webseite finden Sie die Links zu den Webseiten der Stiftung Dialog-Ethik und des Vereins Exit, die beide vorformulierte Patiententestamente anbieten, auch für besondere Fälle wie Krebs und Parkinson.
- **Organspende** Informationen und zweisprachige Organspendeausweise
- **Körperspende** Informationen und Adressen in der Schweiz
- **Sterbehilfe** Adressen in der Schweiz
- **Todesfall** Informationen über die notwendigen Massnahmen im Falle des Todes einer nahestehenden Person.

Wichtig: Erneuern Sie Ihre Willenserklärungen alle paar Jahre und sprechen Sie mit Ihren Nächsten darüber. Sie erhöhen damit die Sicherheit, dass Ihr Wille als aktuell betrachtet und umgesetzt wird!